

Erweiterte Einbauerklärung für unvollständige Maschinen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Erweiterte Einbauerklärung für unvollständige Maschinen

Der europäische Gesetzgeber verlangt nach der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) für [unvollständige Maschinen](#) eine [Einbauerklärung](#). Diese hat die Herstellererklärung nach der Vorgängerrichtlinie 98/37/EG abgelöst.

Es ergibt sich aus der Einbauerklärung allerdings nicht, welche [Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen](#) der Hersteller der unvollständigen Maschine **nicht** eingehalten hat. Gerade das sind aber die Angaben, die der Konstrukteur der [vollständigen Maschine](#), in die die unvollständige Maschinen eingeht, dringend benötigt.

Auch wird in der Maschinenrichtlinie für unvollständigen

Maschinen keine [Betriebsanleitung](#) gefordert.

Hierbei hilft dem Konstrukteur auch die vom Hersteller der unvollständigen Maschine beizufügende [Montageanleitung](#) nicht, soweit diese nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Insofern ist es für den Käufer der unvollständigen Maschine dringend anzuraten, zusätzliche privatvertragliche Vereinbarungen zu treffen, will er nicht bei seiner [Konformitätsbewertung](#) der vollständigen Maschine vor schwer zu lösenden Problemen stehen.

Einbauerklärung
reicht für den
Weiterverwender
nicht

Der europäische Gesetzgeber verlangt vom Hersteller einer unvollständigen Maschine eine Einbauerklärung. Die gesetzlich geforderten Angaben hierin reichen dem Käufer regelmäßig nicht, will er im Rahmen seiner Konformitätsbewertung sicher an konkreten, ihm bekannten Schnittstellen ansetzen. Diese Schnittstellen ergeben sich aus den gesetzlich geforderten Angaben nämlich nicht.

Insofern muss der Käufer von unvollständigen Maschinen dringend privatvertragliche Regelungen treffen, damit ihm diese Schnittstellen bekannt werden und er sich nicht selbst auf die Suche machen muss:

Die Vereinbarung einer „**Erweiterten Einbauerklärung**“

Inhaltsverzeichnis	
Maschinenrichtlinie2006/42/EG	1
Inhalt der Einbauerklärung	4
Erläuterungen zur Einbauerklärung	5
Muster einer Einbauerklärung	6
Erweiterte Einbauerklärung	7
Muster einer erweiterten Einbauerklärung	8
Weiterführende Erläuterungen	9
Fazit	9



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 16. August 2018

15. MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2018



Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie



16. Oktober MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel, Umbau und Betrieb von Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen, Geschäftsführer, ...

17. – 18. Oktober MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt.

19. Oktober WORKSHOPS

- CE-konforme Beschaffung von Maschinen und Anlagen
- EN ISO 13849-1 in der Praxis
- Safety and Security: Hacker-Workshop



Vom 16. bis 18. Oktober werden die Vorträge simultan ins Englische / Deutsche übersetzt.

Weitere Informationen auf www.maschinenbautage.eu



Weitere Informationen, Inhalte und Anmeldung hier:

MBT Mechtersheimer GbR
Auf dem Senkel 40 · 53859 Niederkassel
Telefon: 02208 / 5 00 18 77 · Fax: 5 00 18 78
Mail: info@maschinenbautage.eu
www.maschinenbautage.eu

Inhalt der Einbauerklärung

Nach [Artikel 13 Absatz 1c](#) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss der [Hersteller](#) einer unvollständigen Maschine oder sein [Bevollmächtigter](#) vor dem [Inverkehrbringen](#) sicherstellen, dass

„eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgestellt wurde.“

Nach [Artikel 13 Absatz 2](#) ist die [Einbauerklärung](#) der unvollständigen Maschine bis zu ihrem Einbau in die vollständige Maschine beizufügen. Die Einbauerklärung wird anschließend Teil der [technischen Unterlagen](#) der vollständigen Maschine (Anhang VII A der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG).

In [Anhang II B](#) der Maschinenrichtlinie ist der Inhalt der Einbauerklärung festgelegt:

ANHANG II

1. INHALT

B. Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine

Für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

Diese Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;*
- 2. Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;*
- 3. Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;*
- 4. eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;*
- 5. die Verpflichtung, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln. In dieser Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden; die gewerblichen Schutzrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine bleiben hiervon unberührt;*
- 6. einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;*
- 7. Ort und Datum der Erklärung;*
- 8. Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person.*

Erläuterungen zur Einbauerklärung

Die Einbauerklärung enthält im Gegensatz zur alten "Herstellereklärung" nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG jetzt auch Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Der Hersteller muss nämlich neben allgemeinen Angaben auch erklären, welche [grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie](#) zur Anwendung kommen **und** eingehalten werden. Das bedeutet zwar nicht, dass er im Langtext die grundlegenden Anforderungen in der Einbauerklärung aufführen muss, er muss aber zumindest die entsprechenden Fundstellen im [Anhang I](#) angeben und ggf. angeben für welchen Ort der unvollständigen Maschine das zutrifft, sollte er nicht alle entsprechenden Gefährdungen an der unvollständigen Maschinen abgedeckt haben. Allerdings sind diese Angaben so in der Regel nicht ausreichend für den Weiterverwender der unvollständigen Maschine.

Der Hersteller muss auch erklären, dass die [speziellen technischen Unterlagen](#) gemäß [Anhang VII B](#) erstellt wurden. In diesem Zusammenhang ist eine Person mit Sitz in der Gemeinschaft zu benennen, die als „Ansprechpartner“ für die Behörde fungiert, wenn diese die technischen Unterlagen nach Anhang VII B anfordert - [Dokumentationsbevollmächtigter](#) -.

Der aufzunehmende Hinweis, dass die unvollständige Maschine

"erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht"

entstammt, bis auf den Einschub "*gegebenenfalls*" der alten [Maschinenrichtlinie 98/37/EG](#). Mit diesem Einschub berücksichtigt die neue Maschinenrichtlinie, dass unvollständige Maschinen z.B. auch in [gebrauchte Maschinen](#) / [Maschinenanlagen](#) eingebaut werden, die als "[Gebrauchtmaschine](#)" auch nach dem Einbau der neuen unvollständigen Maschine nicht immer unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. In diesen Fällen darf die unvollständige Maschine nach ihrem Einbau in die "Gebrauchtmaschine" auch dann in Betrieb genommen werden, wenn dies Gebrauchtmachine nicht den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht. Der Arbeitgeber, der eine solche unvollständige Maschine nach ihrem Einbau seinen Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Benutzung bereitstellt, hat allerdings die Anforderungen der Arbeitsmittelrichtlinie 2009/104/EG, die in Deutschland mit der [Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV](#) - in nationales Recht übernommen wurde, zu beachten. Geprüft werden muss bei einem Einbau von unvollständigen Maschinen in "Gebrauchtmaschinen", ob dieser Einbau zu einer [wesentlichen Veränderung](#) der "Gebrauchtmaschine" führt und damit die Maschinenrichtlinie für diese ggf. veränderte Gebrauchtmachine anzuwenden wäre.

Nachfolgend ein Muster einer Einbauerklärung, auf Basis des gesetzlich geforderten Inhalts:

Muster einer Einbauerklärung

ORIGINAL

(ggf. „Übersetzung“)

Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine

(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)¹

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....
(Name, Rechtsform, Anschrift²)

der unvollständigen Maschine

.....
(Beschreibung der Maschinen: Fabrikat, Typ, Seriennummer etc.³)

- Folgende Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der o. a. Richtlinie sind angewandt und eingehalten⁴:
 - z.B. Allgemeine Grundsätze Nr. 1
 - z.B. Nr. 1.1.2
 - z.B. Nr. 1.3.7⁵
- Die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B der o.a. Richtlinie wurden erstellt
- Ich werde der zuständigen Behörde ggf. die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen in Form von ...⁶ übermitteln.
- Die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen können angefordert werden bei
.....
(Name, Anschrift⁷)
- Die Konformität mit den Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien^{8 9}:
 -
- Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass gegebenenfalls die Maschine, in die die o. a. unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Ort, Datum:

Name und Angaben zum Unterzeichner¹⁰

Unterschrift

¹ Nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

² Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

³ Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung

⁴ eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden

⁵ Ggf. mit Ortsangabe, wenn nicht an allen Stellen der unvollständigen Maschine eingehalten

⁶ Form der Übermittlung angeben

⁷ Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein

⁸ Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

⁹ Nur angeben, wenn zutreffend

¹⁰ z. B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist.

Erweiterte Einbauerklärung

Es ergibt sich auch nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht automatisch aus der Einbauerklärung, ob vom Hersteller der unvollständigen Maschine bis zu bestimmten Schnittstellen alle [Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen](#) der [Maschinenrichtlinie](#) eingehalten wurden. Auch wird in der Maschinenrichtlinie für [unvollständige Maschinen](#) keine [Betriebsanleitung](#) gefordert. Insofern ist es für den Käufer ratsam, zusätzliche privatvertragliche Vereinbarungen zu treffen. Ansonsten läuft er Gefahr, das Konformitätsbewertungsverfahren der vollständigen Maschine in Hinblick auf die Integration der unvollständigen Maschine nicht richtig zu beherrschen. Er sollte sich deshalb z.B. im Rahmen einer "Erweiterten Einbauerklärung" bestätigen lassen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen bis zu bestimmten Schnittstellen der unvollständigen Maschine eingehalten sind. Diese Schnittstellen muss der Hersteller dann in der Erklärung angeben. Damit kann deutlich gemacht werden, wie weit der Hersteller eine unvollständige Maschine in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie hergestellt hat, so dass der Weiterverwender hieran anknüpfen kann. Auch sollte der Käufer sich bestätigen lassen, dass der Hersteller für die unvollständige Maschine eine Betriebsanleitung erstellt hat, die er der unvollständigen Maschine beifügt.

Die EU-Kommission verweist zu diesem Thema in ihrem Leitfaden zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in [§ 390](#) auf die Angaben in der „[Montageanleitung](#)“:

„[...]

*In der Montageanleitung müssen **sämtliche sicherheitsrelevanten Aspekte** der unvollständigen Maschine sowie der Schnittstelle zwischen der unvollständigen Maschine und der vollständigen Maschine **behandelt werden, die von demjenigen zu berücksichtigen sind, der die unvollständige Maschine in die vollständige Maschine einbaut.***

*[...] In anderen Fällen muss die Montageanleitung für unvollständige Maschinen die **erforderlichen Informationen** zu der unvollständigen Maschine enthalten, **anhand derer der Hersteller der vollständigen Maschine in der Lage ist, diejenigen Teile der Betriebsanleitung zu erstellen, die sich auf die unvollständige Maschine beziehen.** [...]*“

Diese Interpretation geht allerdings über die Bestimmungen in Anhang VI der Maschinenrichtlinie zum „Zusammenbau“ hinaus:

In der Montageanleitung für eine unvollständige Maschine ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

[...]

Auch im englischen Originaltext des Anhang VI geht es lediglich um die „Zusammenbaubedingungen“, d.h. der deutsche Text weicht vom Original nicht ab:

The assembly instructions for partly completed machinery must contain a description of the conditions which must be met with a view to correct incorporation in the final machinery, so as not to compromise safety and health.

D.h. hier versucht der EU-Leitfaden eine offensichtliche rechtliche Lücke per „Interpretation“ zu schließen, was allerdings eher einer - unzulässigen - Rechtsfortschreibung gleichkommt.

Ein Muster einer **Erweiterten Einbauerklärung**, die diese Punkte berücksichtigt, ist nachfolgend abgedruckt:

Muster einer erweiterten Einbauerklärung

ORIGINAL

(ggf. „Übersetzung“)

Erweiterte Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)¹¹

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....
(Name, Rechtsform, Anschrift¹²)

der unvollständigen Maschine

.....
(Beschreibung der Maschinen: Fabrikat, Typ, Seriennummer etc.¹³)

- Folgende Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der o. a. Richtlinie sind angewandt und eingehalten¹⁴:
 - z.B. *Allgemeine Grundsätze Nr. 1*
 - z.B. *Nr. 1.1.2, ...*
- Alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG sind bis zu den
 - in der Betriebsanleitung¹⁵
 - in den beigefügten Datenblättern¹⁶
 - den beigefügten technischen Unterlagen¹⁷beschriebenen Schnittstellen eingehalten;
- Die folgenden harmonisierten Normen (oder Teile hieraus) wurden angewandt:¹⁸
 -
- Eine Betriebsanleitung wurde erstellt und ist der unvollständigen Maschine beigefügt.
- Die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B der o.a. Richtlinie wurden erstellt

¹¹ Nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

¹² Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

¹³ Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung

¹⁴ eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden

¹⁵ Nur angeben, wenn zutreffend

¹⁶ Nur angeben, wenn zutreffend

¹⁷ Nur angeben, wenn zutreffend

¹⁸ Nur angeben, wenn zutreffend.

- Ich werde der zuständigen Behörde ggf. die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen in Form von ...¹⁹ übermitteln.
- Die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen können angefordert werden bei

.....
(Name, Anschrift²⁰)

- Die Konformität mit den Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien^{21 22}:
-
- Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass gegebenenfalls die Maschine, in die die o. a. unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Ort, Datum:

Name und Angaben zum Unterzeichner²³

Unterschrift

Weiterführende Erläuterungen

Umfassende Erläuterungen zum Thema Einbauerklärung finden sich in der Kommentierung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf der Website „maschinenrichtlinie.de“. Hier findet man ausgehend vom Rechtstext umfangreiche Erläuterungen bis hin zu den einschlägigen Passagen des EU-Leitfadens zur Maschinenrichtlinie:

[Einbauerklärung](#)

Siehe hierzu auch die entsprechenden FAQ:

[FAQ zum Thema „Einbauerklärung“](#)

Zu den privatvertraglich notwendigen Regelungen siehe der Fachaufsatz:

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

["Regelungslücken" privatvertraglich ausgleichen](#)

[Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen](#)

Fazit

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG lässt hinsichtlich der Informationen, die ein Hersteller von unvollständigen Maschinen seinem Kunden eigentlich zur Verfügung stellen sollte, damit dieser die unvollständige Maschine in seine Konformitätsbewertung sicher einbinden kann, erkennbare Lücken. Diese Lücken gilt es für den Käufer privatvertraglich zu schließen. Nur auf dieser Basis kann er die unvollständige Maschine sicher in seine Maschine einbinden.

¹⁹ Form der Übermittlung angeben

²⁰ Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein

²¹ Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*

²² Nur angeben, wenn zutreffend.

²³ z. B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist.